

# FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK NACH LROP-2017 VO UND LROP 1.+2. ENTWURF 2020

FB 61, Regionalplanung,  
Marisa Tammen

Jever, 16.02.22

PLANUNG, BAUORDNUNG  
UND GEBÄUDEMANAGEMENT

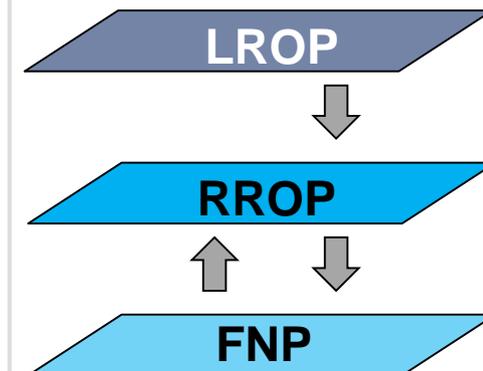
LANDKREIS FRIESLAND



! Diese Folien sind Teil einer Präsentation und ohne mündliche Erläuterung unvollständig !

## Wozu dient ein RROP?

- als Instrument für die räumliche und strukturelle Entwicklung des LK FRI
- Koordination der vielfältigen raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen
  - Raumansprüche durch bspw. Siedlungsentwicklung/ Wohnen, Wirtschaft, Natur, Erholung, Verkehr, Rohstoffgewinnung...
- Aufführung des Koordinierungsergebnisses in Form einer zeichnerischen und einer beschreibenden Darstellung
- Das RROP ist zwischen den Planungsebenen der Landes- und der gemeindlichen Planung anzusiedeln

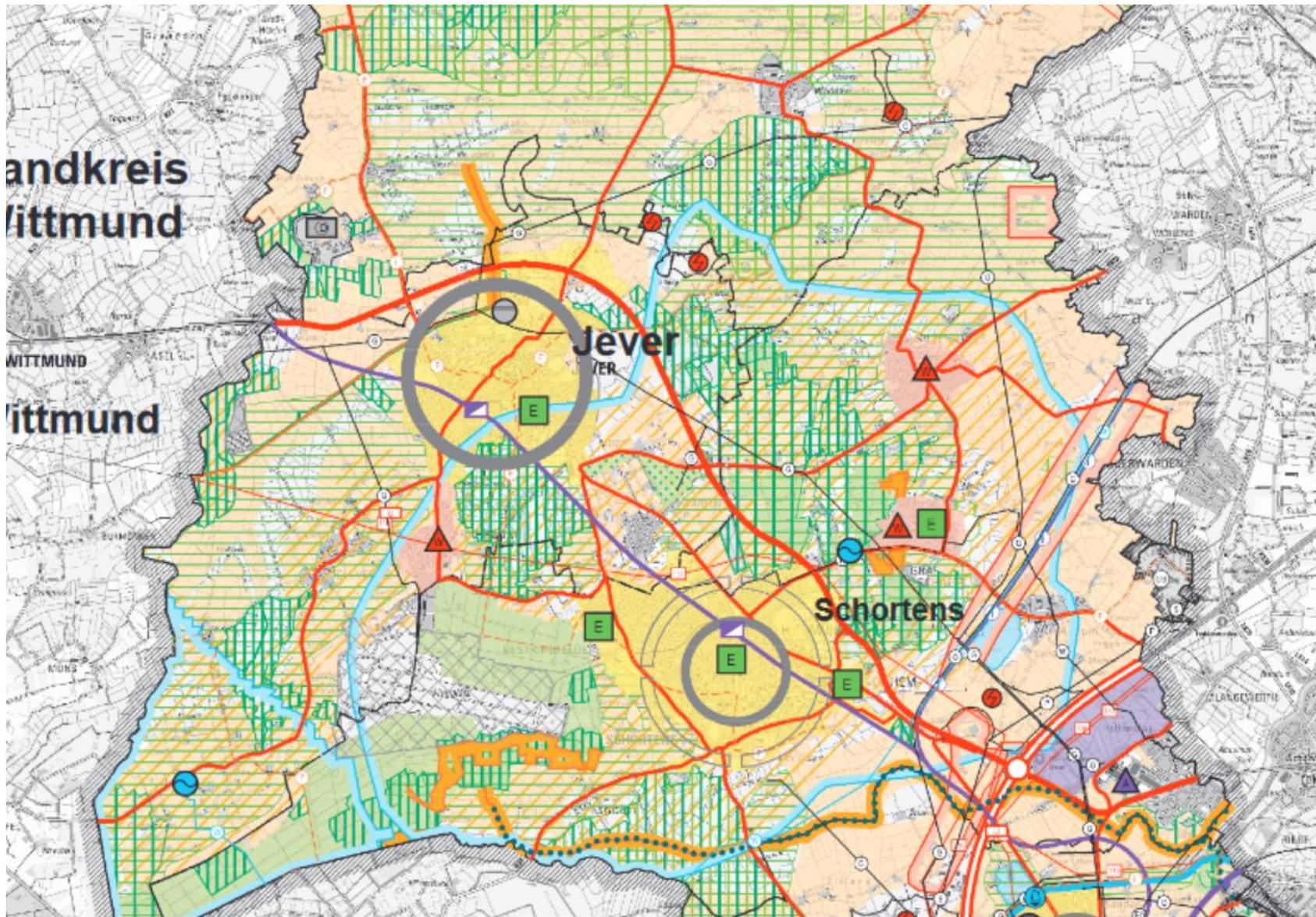


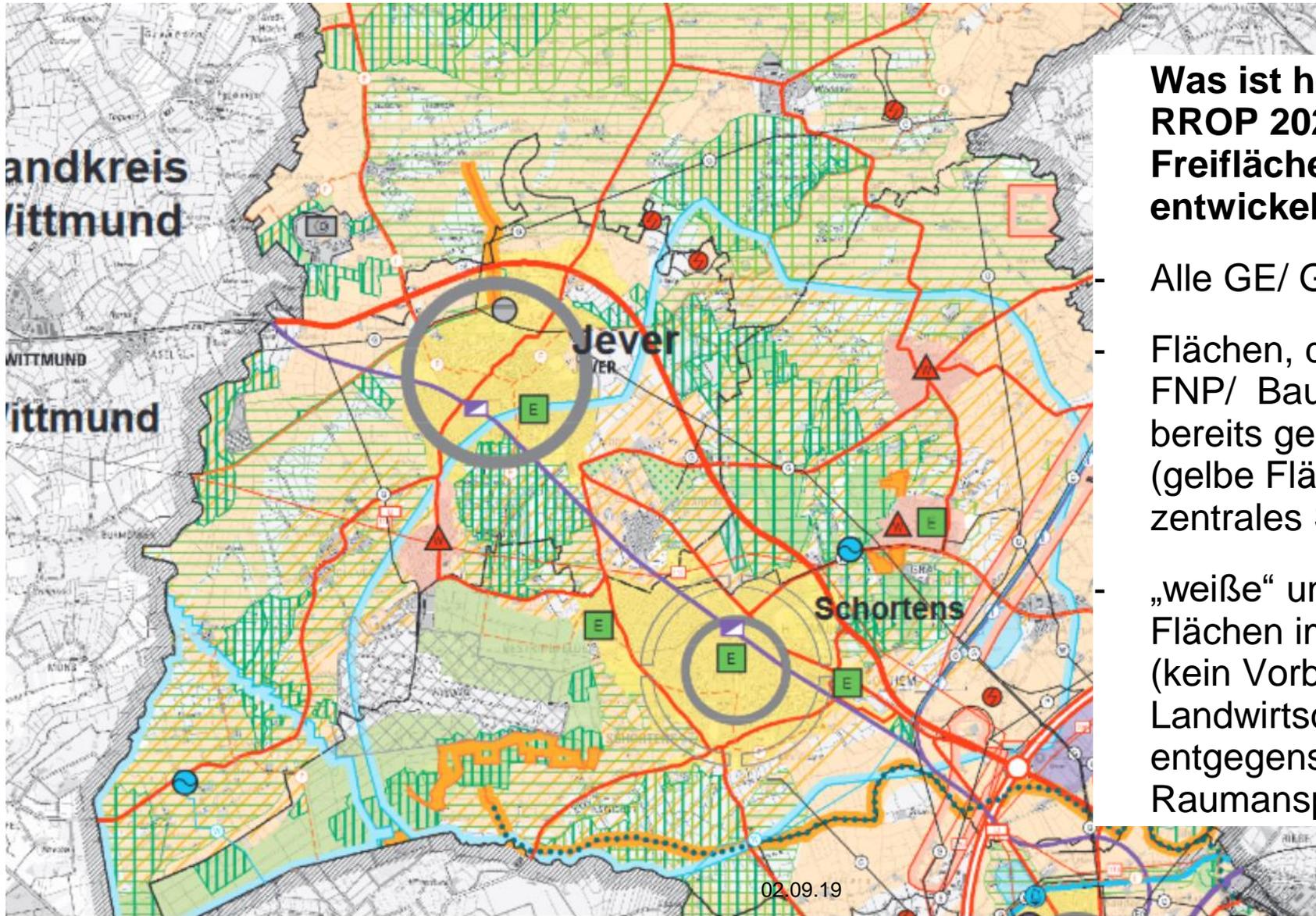
# REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2020 LANDKREIS FRIESLAND

LANDKREIS FRIESLAND



# RROP Friesland 2020





**Was ist heute schon nach RROP 2020 möglich an Freiflächen-PV zu entwickeln?**

- Alle GE/ GI Flächen bzw.
- Flächen, die innerhalb des FNP/ Bauleitplanung bereits gesichert sind (gelbe Flächen im RROP): zentrales Siedlungsgebiet
- „weiße“ unbeplante Flächen im RROP 2020 (kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, keine entgegenstehende Raumansprüche)

# LROP 1. ENTWURF 2020





## 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

### 4.2.1 03 - Photovoltaik

- <sup>1</sup>Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen **[NEU!]** und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>**Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt.** <sup>3</sup> **[NEU!]** Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. <sup>4</sup>Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.

# LROP 1. Entwurf 2020:

## 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

LANDKREIS FRIESLAND



### 4.2.1 03 - Photovoltaik

#### ■ NEU!

- Grundsatz: Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.
  - Flächenkategorien stellen planerische Leitlinien für eine raumverträgliche Standortwahl dar.



# LROP 1. Entwurf 2020:

## 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

LANDKREIS FRIESLAND



### 4.2.1 03 - Photovoltaik

#### ■ NEU!

- Grundsatz: Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.
  - Flächenkategorien stellen planerische Leitlinien für eine raumverträgliche Standortwahl dar.



# LW-Fachbeitrag, 2017

LANDK

Bodenkundliche Feuchtestufen in den Feldblöcken

Karte 4

Erstellt: 21.01.16

 Gemeindegrenze  
 Landkreisgrenze

## Feuchtestufen

-  1 stark trocken
-  2 mittel trocken
-  3 schwach trocken
-  4 schwach frisch
-  5 mittel frisch
-  6 stark frisch
-  7 schwach feucht
-  8 mittel feucht
-  9 stark feucht
-  10 naß

Alle übrigen Flächen sind keine oder nicht beantragte LF  
Kartengrundlage: BKF des LBEG

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 2015  
zum  
Regionalen Raumordnungsprogramm  
des Landkreises Friesland

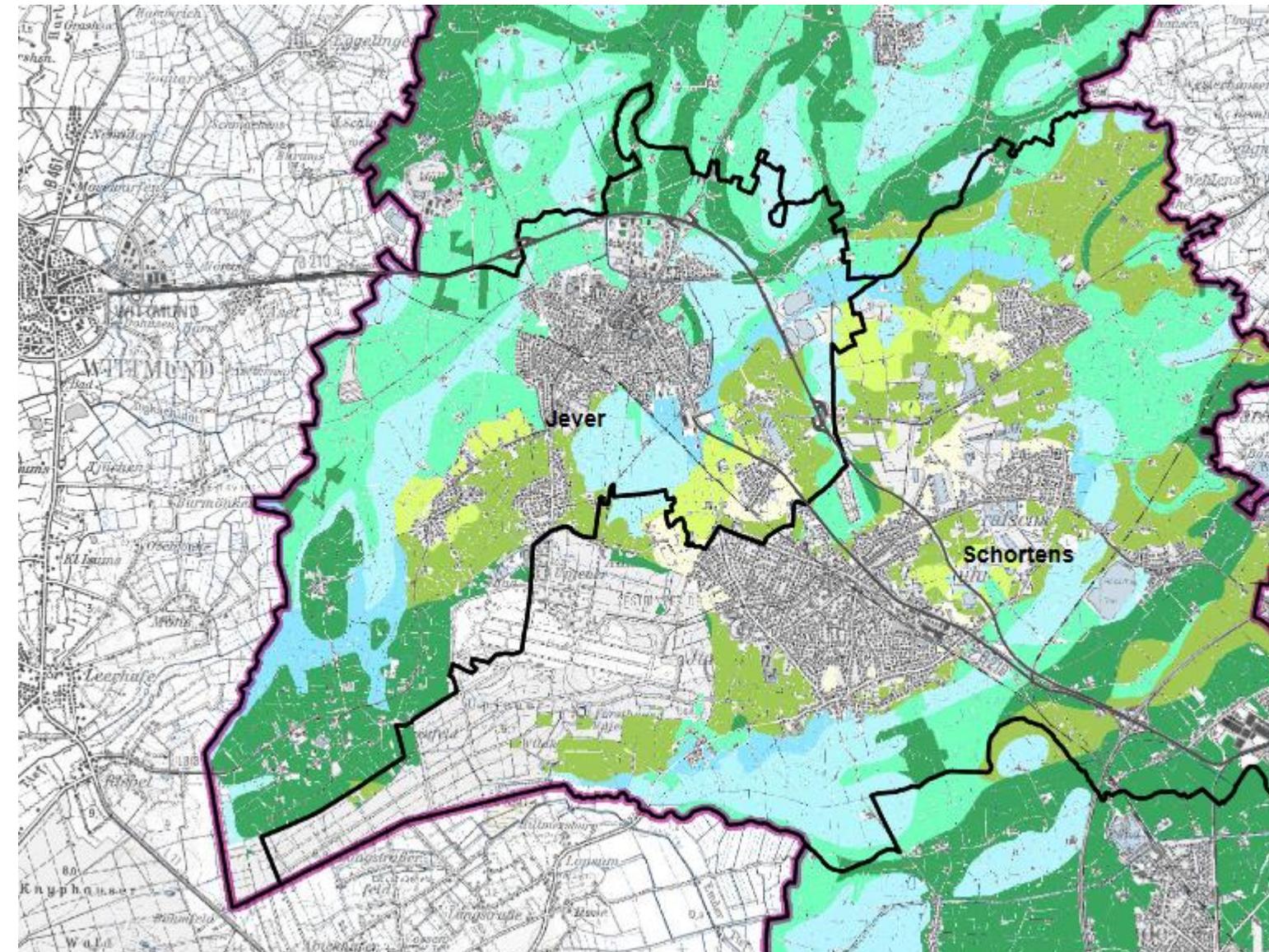
  
Maßstab 1 : 50 000

Karte 4: Bodenkundliche Feuchtestufen in den Feldblöcken

Auftraggeber  LANDKREIS FRIESLAND

Auftragnehmer  Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen

Bezirksstelle Oldenburg-Nord Projektleitung und - bearbeitung: Renko Ellits  
GIS Bearbeitung: Dörte Schneidewind



# LROP 2. ENTWURF 2020



# LROP 2. Entwurf 2020:

## 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung



~~– Wälder in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatschG in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.~~

~~<sup>9</sup>In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken außerhalb der in Satz 8 genannten Gebiete kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung geprüft werden.~~

~~<sup>10</sup>Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst~~

- ~~– mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder~~
- ~~– mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte~~

~~genutzt werden.~~

03 ~~<sup>1</sup>Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt. <sup>3</sup>Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. <sup>4</sup>Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen.~~

~~– Wälder in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatschG in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.~~

~~<sup>9</sup>In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken außerhalb der in Satz 8 genannten Gebiete kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.~~

~~<sup>10</sup>Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst~~

- ~~– mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder~~
- ~~– mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte~~

~~genutzt werden.~~

03 ~~<sup>1</sup>Für Anlagen~~ Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. <sup>2</sup>Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup>Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ~~<sup>4</sup>Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, dürfen hierfür nicht in Anspruch genom-~~



die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.

<sup>5</sup>Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.

<sup>6</sup>Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

~~men werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt. <sup>2</sup>Ausnahme können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. <sup>4</sup>Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. <sup>6</sup>Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine **maschinelle** landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.~~

~~<sup>5</sup>Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.~~

<sup>7</sup>Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.



---

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**